

Brandschutzordnung
für
städtische Gebäude

nach DIN 14096 - B

Stadtverwaltung Kehl
Brand- und Bevölkerungsschutz
Am Lager 15
77694 Kehl

Fassung 09/2019



Inhalt Brandschutzordnung

1. Einleitung	3
2. Brandschutzordnung (Teil A).....	5
3. Brandverhütung.....	6
3.1. Allgemein	6
3.2. Rauchen, Feuer und offenes Licht.....	6
3.3. Brennbare und explosive Stoffe.....	6
3.4. Feuergefährliche Arbeiten	8
3.5. Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen	8
4. Brand- und Rauchausbreitung.....	9
5. Flucht- und Rettungswege.....	10
6. Melde- und Löscheinrichtungen.....	11
7. Verhalten im Brandfall	13
8. Brand melden.....	14
9. Alarmsignale und Anweisungen beachten	15
10. In Sicherheit bringen	16
11. Löschversuche unternehmen.....	18
12. Besondere Verhaltensregeln.....	20
12.1. Störmeldungen	20
12.2. Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen.....	20
13. Anhang	22
13.1. Handhabung von Handfeuerlöschern.....	22
13.2. Muster- Empfangsbestätigung	23
13.3. Erlaubnisschein feuergefährliche Arbeiten	24

2. Brandschutzordnung Teil A (Aushang)

Die Brandschutzordnung Teil A ist an gut sichtbarer Stelle ausgehängt.

Sie richtet sich an alle Personen im entsprechenden Bereich, insbesondere Mieter, Nutzer, Beschäftigte, Mitarbeiter von Fremdfirmen und Besucher. Die Brandschutzordnung Teil A ist nach folgendem Beispiel aufgebaut.

Verhalten im Brandfall

Brandschutzordnung beachten		Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten
Ruhe bewahren		
Brand melden	 	Brandmelder betätigen oder Feueralarm 112 anrufen Wer meldet? Was ist passiert? Woher sind die Betroffenen? Wie viele sind betroffen/verletzt? Woher passiert? Warten auf Rückfragen!
In Sicherheit bringen	 	Gefährdete Personen warnen Hilflose mitnehmen Türen schließen Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen Sammelplatz aufsuchen Auf Anweisungen achten
Löschversuch unternehmen		Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096-1

Beispiel

3. Brandverhütung

3.1. Allgemein

Jeder Mieter, Nutzer und Beschäftigte muss sich über Brandgefahren und Brandverhütungsmaßnahmen an seinem Arbeitsplatz und der Umgebung informieren.

- Wie verlaufen die Fluchtwege und wo ist außerhalb eines Gebäudes der Sammelplatz?
- Wo hängt der nächste Feuerlöscher und wie wird dieser bedient?
- Wie wird die Feuerwehr alarmiert?

Sauberkeit und Ordnung tragen in erheblichem Maße zur Brandverhütung bei. Alle brennbaren Abfälle wie Kartons, Papier, Zeitungen usw. sind brandsicher, d.h. nur an den dafür vorgesehenen Stellen, zu lagern bzw. zu entsorgen.

3.2. Rauchen, Feuer und offenes Licht



Rauchverbote und Verbote im Umgang mit offenem Feuer sind strikt zu befolgen und durchzusetzen.

Rauchen in den Gebäuden ist verboten!

Das Rauchen in den Außenbereichen ist grundsätzlich erlaubt, jedoch sind hier gekennzeichnete Rauchverbotszonen zu beachten.

3.3. Brennbare und explosive Stoffe

- **Leicht brennbare und/oder explosive Stoffe** dürfen nur in den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Räumen gelagert werden. In Werkstätten oder Laboren dürfen sie nur in der zum arbeitstäglichen Gebrauch unbedingt erforderlichen Menge aufbewahrt werden. Offene Flammen und glimmende Gegenstände (auch brennende Zigaretten) sind beim Umgang mit diesen Stoffen streng verboten.

- Brennbare Flüssigkeiten sind grundsätzlich in zugelassenen Behältern gemäß der Gefahrstoffverordnung zu lagern. Die Lagermenge ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. An der Arbeitsstätte darf nur der notwendige Tagesbedarf vorgehalten werden.
- Brennbare Flüssigkeiten niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten.
- Brennbare Abfälle innerhalb eines Gebäudes sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Öl- und fettgetränkte Lappen sind in speziellen Behältnissen zu lagern und schnellstmöglich fachgerecht zu entsorgen oder zu reinigen.
- Müll, Müllcontainer oder Müllbehälter im Außenbereich sind von Öffnungen im Außenmauerwerk mindestens 5 m fernzuhalten.
- Flüssiggasflaschen sind nach den entsprechenden Technischen Regeln zu lagern und zu betreiben.

- **Staubablagerungen** sind brennbar und können bei Verwirbelung explosionsartig verbrennen. Daher sind Staubablagerungen nutzungsspezifisch zu vermeiden.

- **Grundsätzlich ist die Lagerung von brennbaren Materialien in Fluren und Treppenträumen, insbesondere im Bereich der Flucht- und Rettungswege verboten.** Eine besondere Gefahr geht hier von elektrischen Geräten oder leicht entflammaren Materialien aus, da diese die Gefahr der Entstehung und Entwicklung eines Brandes maßgeblich erhöhen.

- **Brennbare Materialien dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Lampen, Herdplatten, elektrischen Geräten oder sonstigen, brandgefährlichen sowie heißen Gegenständen gelagert werden.**

- **Sicherheitsabstände sind zu beachten.**

- Sonstige Gefahrstoffe wie zum Beispiel Säuren und Laugen sind nur in arbeitstäglich notwendigen Mengen am Arbeitsplatz vorzuhalten. Grundsätzlich sind diese Stoffe in Auffangwannen zu lagern. Zusammenlagerverbote, Betriebsanweisungen und Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

- **Säuren, Laugen sowie sonstige Stoffe laut VCI-Auflistung dürfen nicht zusammen gelagert werden.**

Alle gültigen Vorschriften, wie zum Beispiel die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR), Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF), Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) insofern diese zutreffend sind, sind zu beachten. Alle im Umgang mit diesen Stoffen eingesetzten

Beschäftigten sind regelmäßig mit deren Umgang zu schulen. Für die zutreffenden Bereiche sind ggf. separate Brandschutzordnungen zu erstellen.

3.4. Feuergefährliche Arbeiten

Sämtliche feuergefährlichen und heißen Arbeiten, ob innen oder außen, wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Verwendung von Flammen usw. sind vor Tätigkeitsaufnahme dem Gebäudeverantwortlichen (Gebäudemanagement) und dem Brandschutzbeauftragten der Stadt Kehl zu melden, damit diese hierzu eine Schweißerlaubnis, welche alle notwendigen Brandschutzmaßnahmen festlegt, erstellen.

Die Kenntnisnahme und Einhaltung dieser Brandschutzmaßnahmen sind von dem ausführenden, fachkundigen Arbeiter durch seine Unterschrift auf dem Erlaubnisschein (siehe Anhang 13.3) zu bestätigen.

Diese Arbeiten sind ggf. durch einen Brandschutzverantwortlichen zu betreuen bzw. zu überwachen.

3.5. Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen und dürfen nur gemäß den Herstellerangaben eingesetzt werden. Es dürfen nur nach berufsgenossenschaftlichen Vorgaben, DGUV Vorschrift 3; geprüfte und betriebssichere Elektrogeräte verwendet werden.

Geräte die betriebsbedingt nicht stromlos geschaltet werden dürfen, sind auf nichtbrennbare, nicht leitende Unterlagen zu stellen. Elektrische Geräte, die nicht benutzt werden oder unter ständiger Beobachtung stehen, sind vom Netz zu trennen. Lüftungsöffnungen der Elektrogeräte sind frei zu halten.

- **Das Mitbringen und Betreiben von privaten elektrischen Geräten ist grundsätzlich NICHT erlaubt.**
- **Ist aus dienstlichen Gründen das Mitbringen eines elektrischen Gerätes erforderlich, ist dieses vor Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft zu überprüfen.**
- **Reparaturarbeiten an elektrischen Geräten und Anlagen dürfen nur durch eine Elektrofachkraft durchgeführt werden.**
- **Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Bei Mängeln an elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen und durch eine Fachkraft reparieren zu lassen bzw. auszusondern.**

4. Brand- und Rauchausbreitung

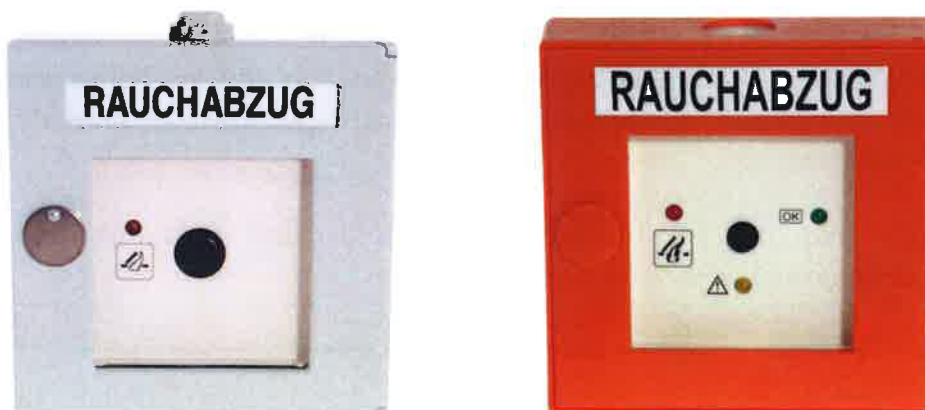
Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten. Eine Brand- und Rauchausbreitung kann im Brandfall nur gemindert werden, wenn die baulichen Maßnahmen wie Brand- und Rauchschutztüren und die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen einwandfrei funktionieren.

Das Unterkeilen oder Feststellen von Brand- und Rauchschutztüren ist strengstens verboten, da diese in ihrer Funktion extrem beeinträchtigt und wichtige Bestandteile der Türen zerstört werden können! Jeder ist verpflichtet, z.B. Keile aus Brandschutztüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen.

Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind dem Vorgesetzten und von diesem dem Gebäudemanagement der Stadt Kehl zu melden.

Brandschutztüren welche betriebsbedingt offen gehalten werden müssen und mit einer entsprechenden Haltevorrichtung ausgestattet sind, können bei Bedarf per Handauslösung oder von Hand geschlossen werden. Diese Türen schließen auch automatisch durch Ansteuerung über die Brandmeldeanlage oder stationäre Rauchmelder.

In einigen Gebäuden befinden sich Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen. Sie machen es möglich, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann. Die Lüftungsöffnungen sind im Normalfall geschlossen und werden im Brandfall entweder durch Rauchmelder oder mit Handauslösung geöffnet. Eine Zweckentfremdung (z.B. zur Lüftung) dieser Einrichtungen ist **unzulässig**.



Scheibe einschlagen und Knopf drücken

5. Flucht- und Rettungswege

Im Brandfall ist den ausgeschilderten Flucht- und Rettungswegen zu folgen.



Notausgang nach rechts



Notausgang nach links (altes Piktogramm)

Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden und ohne Hindernisse begehbar sein. Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Türen und Fenster im Verlauf von Flucht- und Rettungswege müssen sich jederzeit ohne Hilfsmittel öffnen lassen. Auch Treppenträume gehören zu den Fluchtwegen und müssen deshalb frei von Brandlasten sein.

Jeder Mieter, Nutzer und Beschäftigter hat sich über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswege zu informieren. Er hat mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.

Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen, wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungs-Zeichen) sowie aushängende „Flucht- und Rettungspläne“, die den Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

- **Die Flucht- und Rettungswege sind gleichzeitig auch Angriffswege für die Feuerwehr.**
- **Die Aufstellflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden.**
- **In dem Verlauf von Flucht- und Rettungswege dürfen keine brennbaren oder sonstigen Materialien, auch nicht kurzzeitig, abgestellt oder gelagert werden.**
- **Jeder hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen.**

6. Melde- und Löscheinrichtungen

Grundsätzlich ist im Falle eines entdeckten Brandes über Festnetz- oder Mobiltelefon die Feuerwehr zu alarmieren. Dies gilt insbesondere für alle Gebäude und Bereiche ohne Brandmeldeanlage oder Aufschaltung zur Feuerwehr.

Notruf 112 – bei Telefonen mit direkter Amtsleitung oder Mobiltelefonen. Je nach Telefonanlage kann die Amtsvorwahl 0 notwendig sein.

Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Feuerwehr

In einigen Gebäuden ist zur Brandfrüherkennung eine Brandmeldeanlage mit Direktaufschaltung zur Feuerwehr installiert worden.

In diesen Objekten sind Handfeuermelder (rote Kästchen) angebracht, mit denen die Feuerwehr direkt alarmiert werden kann.



Handfeuermelder mit Aufschaltung zur Feuerwehr

Räumungsalarm / Hausalarm

In einigen Gebäuden sind zur Auslösung des Räumungsalarms Handmelder (blaue Kästchen) installiert. Diese Alarme sind NICHT auf die Feuerwehr aufgeschaltet.



Hausalarm; KEINE automatische Alarmierung der Feuerwehr

Die Orte der beschriebenen Melder sind im Flucht- und Rettungsplänen deutlich mit einem Piktogramm gekennzeichnet.

Löschgeräte

Die Standorte der Löschgeräte (Wandhydranten, Feuerlöscher etc.) entnehmen Sie den Flucht- und Rettungswegeplänen. Bei Gebäuden ohne Flucht- und Rettungswegeplan informieren Sie sich über die Standorte der Löschgeräte.

Brandschutz-/Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Rauchabzugsöffnungen, Bedienteil des Rauchabzugs) müssen immer frei zugänglich sein. Es ist daher verboten, diese zuzustellen, zu dekorieren. Fällt Ihnen eine zugestellte Brandschutz-/Sicherheitseinrichtung auf, ist diese umgehend frei zu räumen.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

Feuerlöscher

Die Standorte der Feuerlöscher müssen jedem Mitarbeiter bekannt sein. Machen Sie sich mit der richtigen Bedienung der Feuerlöscher vertraut. Die Bedienungsanleitung steht auf dem Feuerlöscher. Die Handhabung von Feuerlöschern befindet sich im Anhang 13.1.

7. Verhalten im Brandfall

Umsichtiges Verhalten im Brandfall kann Gefahren für Personen wesentlich mindern und ein Brand kann, wenn er denn frühzeitig erkannt wird, schnell unter Kontrolle gebracht werden.

Daher ist die erste Regel im Brandfall:

**Ruhe bewahren!
ggf. Brand bekämpfen
ansonsten verlassen Sie und
Ihre Kollegen/Mitarbeiter das Gebäude**

Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen. Wirken Sie beruhigend auf andere ein.

Jeder Brand ist sofort zu melden oder die Meldung zu veranlassen.

Besondere Beachtung ist dem Aushang „Verhalten im Brandfall“, Brandschutzordnung Teil A, zu schenken, welcher sich je nach Gebäude auch auf dem Flucht- und Rettungswegplan befinden kann.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten oder dies zu veranlassen.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem Ortskundigen einzuweisen.

Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten. Geben Sie der Feuerwehr ggf. kurze sachliche Hinweise über:

- **örtliche Lage der Brandstelle**
- **vermisste oder gefährdete Personen**
- **was brennt und die Ausdehnung des Brandes**
- **eventuelle Gefahrenpunkte**

8. Brand melden

Notruf 112

Europaweit ist die Notrufnummer für Feuer, Unfall und medizinische Notfälle die **112!**
Je nach Telefonanlage kann die Amtsvorwahl 0 notwendig sein.

Bei Alarmierung über das Telefon wird das 5-W-Schema angewendet:

5-W-Schema

1. Wo ist das Ereignis?

Geben Sie den Ort des Ereignisses so genau wie möglich an (zum Beispiel Gemeindename oder Stadtteil, Straßename, Hausnummer, Stockwerk, Besonderheiten wie Hinterhöfe, Straßentyp, Fahrtrichtung, Kilometerangaben an Straßen, Bahnlinien oder Flüssen)!

2. Wer ruft an?

Nennen Sie Ihren Namen, Ihren Standort und Ihre Telefonnummer für Rückfragen!

3. Was ist geschehen?

Beschreiben Sie knapp das Ereignis und das, was Sie konkret sehen (was ist geschehen? was ist zu sehen?), beispielsweise Verkehrsunfall, Absturz, Brand, Explosion, Einsturz, eingeklemmte Person!

4. Wie viele Personen sind betroffen?

Schätzen Sie die Zahl der betroffenen Personen, ihre Lage und die Verletzungen!
Geben Sie bei Kindern auch das - gegebenenfalls geschätzte - Alter an!

5. Warten auf Rückfragen!

Legen Sie nicht gleich auf, die Mitarbeiter der Integrierten Leitstelle benötigen von Ihnen vielleicht noch weitere Informationen!

Wenn andere Personen Hilfe brauchen, leisten Sie Erste Hilfe, soweit Sie sich nicht selbst in Gefahr bringen! Helfen Sie den Einsatzkräften beim Auffinden des Ereignisortes! Beides kann Leben retten.

Sind bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand Wiederbelegungsmaßnahmen erforderlich, unterstützt der Leitstellen-Disponent bei Bedarf Laien, die Erste Hilfe leisten, durch eine telefonische Anleitung zur Wiederbelebung.

9. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Achten Sie im Falle eines Brandes auf optische und akustische Alarmsignale!

Informieren Sie sich über die Art der in Ihrem Gebäude verwendeten Alarmierungs-Signale.

Beachten Sie mögliche Anweisungen, welche als Durchsage an Sie gerichtet sind. Andernfalls wird statt einer Durchsage nur ein Signalton zur Alarmierung eingesetzt.

Verlassen Sie dabei das Gebäude und beachten Sie die Hinweise der Brandschutzverantwortlichen und ggf. der Brandschutz- und Evakuierungshelfer.

- **Den Anweisungen der Brandschutzverantwortlichen sind dringend Folge zu leisten.**
- **Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu beachten und zu befolgen!**

10. In Sicherheit bringen

10.1. Allgemein

Bringen Sie sich und andere Personen über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege in Sicherheit. Helfen Sie besonders verletzten Personen und Personen mit Handicap.

Für größere Gebäude ist es sinnvoll für jeden Bereich oder jedes Stockwerk mindestens einen Evakuierungshelfer zu benennen und zu schulen.

Planen und üben Sie im Vorfeld die Evakuierung Ihrer Bereiche. Bedenken Sie insbesondere die Evakuierung von Personen mit Handicap. Aufgrund der Schwierigkeit kann es notwendig sein, gehbehinderte Personen und/oder Rollstuhlfahrer zunächst in einen anderen Brandabschnitt oder Rauchabschnitt zu evakuieren. Diese Personen sollten nicht alleine gelassen werden.

Aufzüge im Brandfall nicht benutzen! Benutzen Sie bei einer Räumung niemals einen Aufzug, gehen Sie immer über eine der Treppen nach unten.

Bei versperrten Fluchtwegen sollte man sich an der nächsten Gebäudeöffnung deutlich bemerkbar machen.

Stark verrauchte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.

Schließen Sie beim Verlassen der Gebäude alle Türen und Fenster, um eine Rauchausbreitung zu verhindern.

Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WC's und Nebenräumen).

Sorgen Sie dafür, dass Besucher das Gebäude nicht betreten (z.B. durch Abstellen einer Aufsichtsperson).

Unterlassen Sie nach Verlassen der Gebäude, diese wieder zu betreten. Die Ausnahme ist hier, das erneute Betreten der Gebäude zur weiteren Evakuierung von Personen, jedoch **nur** wenn sichergestellt ist, dass dies für Sie gefahrlos möglich ist.



Symbol Sammelplatz

Die in den Bereichen festgelegten Sammelplätze sind aufzusuchen. Die Kollegen sammeln sich **ämterweise** auf dem Sammelplatz. Die Standorte der Sammelplätze können aus der Brandschutzordnung Teil A (Aushang) entnommen werden. Bei größeren Objekten sind im Außenbereich die Sammelplätze ausgewiesen. Auf die Anwesenheit aller Mitarbeiter auf dem Sammelplatz ist zu achten.

Verbleiben Sie bis zur Entwarnung durch die Feuerwehr an den Sammelplätzen!

10.2. Brandschutz- und Evakuierungshelfer

Je nach Dienstgebäude sind Brandschutz- und Evakuierungshelfer vorhanden. Diese kontrollieren zusätzlich die Vollzähligkeit der jeweiligen Kollegen. Diese Maßnahme ist unbedingt notwendig, um eventuell im Haus zurückgebliebene Kollegen noch retten zu können. Fehlt jemand, ist dies unverzüglich den Brandschutz- und Evakuierungshelfern zu melden. Diese informiert ihrerseits die Einsatzleitung der Feuerwehr.

Verlassen Sie das Gelände niemals mit Ihrem Fahrzeug. Sie gefährden dadurch andere Personen und behindern die Rettungsfahrzeuge!

11. Löschversuche unternehmen

11.1. Allgemein

Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.

Die Löschversuche sind nur **ohne Gefährdung der eigenen Person** durchzuführen.

Sichern Sie sich Ihren Rückzugsweg.

Setzen Sie wenn möglich mit mehreren Personen mehrere Feuerlöscher auf einmal ein. Benutzen Sie nur zugelassene funktionstüchtige Feuerlöscher. Bestehen Zweifel am Löscherfolg, so ist der Gefahrenbereich unverzüglich zu verlassen und das Eintreffen der Feuerwehr abzuwarten.

- **Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.**
- **Elektrische Geräte, wenn möglich stromlos schalten und Sicherheitsabstände einhalten.**
- **Beschreibung auf den Feuerlöschern beachten.**

11.2. Personenbrand

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen.

Zum Löschen einer brennenden Person sollte ein Feuerlöscher verwendet werden. Feuerlöscher ermöglichen in allen Fällen eine sichere und schnelle Brandbekämpfung ohne zusätzliche Verletzungsgefahren für die zu rettende Person.

Folgende Hinweise zur Personenbrandbekämpfung mit einem Feuerlöscher müssen beachtet werden:

- Einen Mindestabstand zur brennenden Person von 2 bis 3 m einhalten.
- Das Gesicht möglichst nicht mit dem Löschmittel beaufschlagen.
- Der erste Löschstrahl ist auf den Oberkörper (Brust und Schulter) zu richten, um Hals und Kopf vor den hochschlagenden Flammen zu schützen.
- Anschließend wird der Löschstrahl am Körper weiter nach unten und zu den Seiten geführt.
- Die Gebrauchsanleitung des Feuerlöschers beachten.

Bei der Verwendung eines Kohlendioxid-Feuerlöschers (CO₂-Feuerlöschers) zusätzlich beachten:

- Wenn kein anderer Feuerlöscher vorhanden ist, können CO₂-Feuerlöscher verwendet werden. Hierbei ist ein Mindestabstand von 1,5 m zur brennenden Person einzuhalten. Den Löschstrahl ebenfalls nie auf das Gesicht richten und nie auf einer Stelle des Körpers verweilen lassen (Erfrierungsgefahr aufgrund der sehr niedrigen Austrittstemperatur von ca. minus 70 °C!). Auf ausreichende Raumabmessungen bzw. Lüften des Raumes ist beim bzw. nach dem Einsatz von CO₂-Feuerlöschern ebenfalls zu achten (Erstickungsgefahr!).



12. Besondere Verhaltensregeln

12.1. Störmeldungen

Mängel an Brandschutzeinrichtungen, Installation und Gebäudetechnik sind umgehend über den Vorgesetzten den zuständigen Stellen zu melden. Wo es möglich ist, sind diese umgehend zu beseitigen.

Meldungen von Mängel und Schäden an Brandschutzeinrichtungen, Installation und Gebäudetechnik sind dem Vorgesetzten und von diesem dem Gebäudemanagement der Stadt Kehl zu melden.

Produktbereichsleiter Gebäudemanagement

Michael Heitzmann
M.Heitzmann@Stadt-Kehl.de
oder 07851 / 88 4200

12.2. Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen

Nachfolgend sind die wichtigsten Regeln für Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen dargestellt, die bis zum Eintreffen der Rettungskräfte zu ergreifen sind:

- Keine brennende oder verbrannte Kleidung vom Körper reißen
- Brandwunden niemals mit dem Finger berühren
- Keine Salben, Puder, Gelees oder Öle auf die Brandwunden auftragen
- Brandblasen nicht öffnen (Infektionsgefahr)
- Gesichts- und Augenverbrennungen nicht verbinden
- Sofortige Kaltwasseranwendungen bis der Schmerz nachlässt (ggf. bis zu 15 min.)
- Bei größeren Verbrennungen am Körper nur steriles Brandwundenverbandstuch anlegen
- Verletzten, die bei Bewusstsein sind, schluckweise viel Flüssigkeit zuführen (z.B. Kochsalzlösung – 1 Teelöffel Kochsalz auf 1 L Wasser)
- Verletzte vor Auskühlung schützen – Rettungsdecke verwenden, die jedoch die Brandwunden nicht berühren darf.
- Bewusstlose Verletzte in die stabile Seitenlage bringen.
- Weitere Behandlung der Brandwunden ausschließlich dem Arzt überlassen.

12.3. Sonderregelungen

An dieser Stelle werden wenn erforderlich objektspezifische Sonderregelungen aufgeführt.

13. Anhang

13.1. Handhabung von Handfeuerlöschern

RICHTIGE ANWENDUNG VON FEUERLÖSCHERN.

FALSCH		RICHTIG
	Feuer in Windrichtung angreifen	
	Von vorne nach hinten und von unten nach oben löschen	
	Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen	
	Mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen - nicht hintereinander	
	Vorsicht vor Wiederentzündung- Glutnester Immer mit Wasser nachlöschen	
	Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen, sondern neu füllen lassen	

13.3. Erlaubnisschein feuergefährliche Arbeiten

Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten		
wie <input type="checkbox"/> Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren (Schweißerlaubnis nach § 30, BGV D 1) <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/> Heißklebearbeiten <input type="checkbox"/>		
1	Arbeitsort/-stelle Brand-/explosionsgefährdeter Bereich	Räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von m, Höhe von m, Tiefe von m
2	Arbeitsauftrag (z.B. Träger abtrennen) Arbeitsverfahren	Auszuführen von (Name):
3 Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr		
3a	Beseitigung der Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe und Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüchen, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte zu benachbarten Bereichen mittels Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw.) <input type="checkbox"/>
		Name: Ausgeführt: (Unterschrift)
3b	Bereitstellung von Löschmitteln	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefüllter Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigen der Feuerwehr <input type="checkbox"/>
		Name: Ausgeführt: (Unterschrift)
3c	Brandposten	<input type="checkbox"/> während der feuergefährlichen Arbeiten Name:
3d	Brandwache	<input type="checkbox"/> nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten Dauer: Stunde/n Name:
4 Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr		
4a	Beseitigung der Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder mit dessen Resten <input type="checkbox"/> Explosionsgefahr in Rohrleitungen beseitigen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben, ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngeräten..... <input type="checkbox"/>
		Name: Ausgeführt: (Unterschrift)
4b	Überwachung	<input type="checkbox"/> Überwachen der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name:
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten nach: Stunde/n Name:
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders Telefons..... Feuerwehr Ruf-Nr.....
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber) Datum	Die Maßnahmen nach 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung. Unterschrift des Betriebsleiters oder dessen Beauftragten nach § 8 Abs. 2 ArbSchG
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer) Datum	Die Arbeiten nach 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach 3a-3c und/oder 4a, 4b durchgeführt sind Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten
		Kenntnisnahme des Ausführenden nach 2 Unterschrift

1. Einleitung

Die Brandschutzordnung für städtische Gebäude besteht aus den Teilen A und B wurde in Anlehnung an die DIN 14096 erstellt

Teil A

- Der Aushang „Verhalten im Brandfall“ ist an übersichtlichen Stellen innerhalb der Gebäude angebracht und für alle Personen bestimmt welche die Gebäude betreten.
- Stellenweise ist der Teil A auch auf den aushängenden Flucht- und Rettungswegplänen dargestellt.

Teil B (dieser Teil)

- Teil B der Brandschutzordnung gilt für alle Mieter, Nutzer und Beschäftigte der städtischen Gebäude ohne besondere Brandschutzaufgaben.
- Eine Ausfertigung dieses Teils der Brandschutzordnung wird den Mietern, Nutzern und Beschäftigten auf geeignete Art und Weise übergeben bzw. zur Verfügung gestellt; siehe auch im Intranet <http://www.kehl.de/stadt/verwaltung/satzungen.php>
- Es wird empfohlen, dass die Mieter bzw. externe Nutzer der städtischen Gebäude die Brandschutzordnung Teil B gegen Empfangsbestätigung ihren Mitarbeitern aushändigen.
- Diese Brandschutzordnung entbindet die Mieter bzw. externe Nutzer nicht von der Verpflichtung eine speziell auf ihren Bereich abgestimmte Brandschutzordnung Teil B zu erstellen und diese zu schulen.

Immer wieder ist festzustellen, dass Brände mit erheblichen Personen- und Sachschäden auf vermeidbare Ursachen zurückgeführt werden können. Häufig fehlt in der Praxis das nötige Brandschutzbewusstsein, um menschliches Fehlverhalten gegenüber Brandrisiken von vornherein auszuschließen.

Diese Brandschutzordnung soll deshalb einen wirksamen Beitrag leisten, indem sie durch Informationen und Verhaltensregeln das Brandschutzbewusstsein der Mieter, Nutzer und Beschäftigten fördert.

Jeder Mitarbeiter hat die Pflicht sich mit der Brandschutzordnung Teil B vertraut zu machen, um somit einen effektiven Brandschutz und ein umsichtiges, rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Wegen der vielfältigen Ursachen, die zu Bränden führen können, muss von jedem Mitarbeiter verlangt werden, dass er sich über die in seinem Arbeitsbereich gegebenen Entstehungsmöglichkeiten für Brände Gedanken macht und durch sein Verhalten dabei hilft die damit verbundenen Gefahren zu mindern.

Grundsätzlich trägt die Verantwortung der Arbeitgeber eines jeden Unternehmens

Brandschutzordnung DIN 14096 - B



bzw. der Betreiber einer Nutzungseinheit.

Bei Fragen zur Brandschutzordnung oder zu dem organisatorischen Brandschutz wenden Sie sich bitte an die für den Brandschutz zuständige Stelle:

Produktbereichsleiter / Feuerwehrkommandant:

Viktor Liehr V.Liehr@Stadt-Kehl.de oder 07851 / 88 3300

Ständig besetzte Stelle / Feuerwehreinsatzzentrale:

Einsatzzentrale 07851 / 88 3333

Alle mittelbaren bzw. unmittelbaren Beschäftigten der Stadt Kehl sind in regelmäßigen Abständen (etwa einmal jährlich) über den Inhalt dieser Brandschutzordnung zu belehren.

Die Mieter bzw. externe Nutzer sind gehalten, dieses mit ihren Mitarbeitern ebenfalls so zu handhaben.

Inkrafttreten und Revisionsstand

Diese Brandschutzordnung tritt mit dem Datum ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Die zuvor gültige Brandschutzordnung für städtische Gebäude sowie für städtische Schulen tritt somit außer Kraft.

Brandschutzordnungen müssen stets auf aktuellem Stand gehalten werden, spätestens jedoch nach 2 Jahren sind sie durch eine fachkundige Person zu überprüfen.

Fachkundig nach der DIN 14096 ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse, Erfahrungen und Tätigkeiten (z.B. Brandschutzbeauftragter nach vfdb-Richtlinie 12/09-01:2009-03) die ihm übertragenen Aufgaben sachgerecht durchführen und mögliche Gefahren erkennen und beurteilen kann.

Kehl, den 09.09.2019

Toni Vetrano
Oberbürgermeister